

**7/2**

**Satzung zur Änderung der „Satzung über die  
Abfallbewirtschaftung“ (Abfallwirtschaftssatzung) des  
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AÖR**

Der Verwaltungsrat hat am 28.05.2015 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG)  
in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung  
(GewAbfV) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR - (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.01.2009, zuletzt geändert am 27.01.2014 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der EWL kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung treffen.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kompostes“ das Wort „vollständig“ eingefügt,

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zur Prüfung der Voraussetzungen sind mit dem Antrag:

1. auf dem betreffenden Grundstück eine Gartenfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachzuweisen,

2. ein Lageplan des betreffenden Grundstücks mit eingezeichneter Gartenfläche vorzulegen sowie

3. Fotos des betreffenden Grundstücks, der Gartenfläche und der Kompostiermöglichkeit beizufügen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4,

## II.

Die Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstand

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstand